

Vorschlag für die Mitteilung an den Verteilnetzbetreiber (VNB), wenn auf Grundstücken ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) errichtet werden soll. Eine bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgeschrieben, ein Vertrag zwischen dem ZEV und dem VNB ist nicht erforderlich. Inhaltlich müssen gem. Art. 18 Abs. 1 Bst. a EnV die «Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses» mitgeteilt werden.

Die Mitteilung muss auf ein Monatsende mindestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des ZEV an den lokalen Verteilnetzbetreiber erfolgen. Dieser muss die Messung für den gemeinsamen Verbrauch und ggf. der Produktion (bei Anlagen >30kVA) anpassen. Die Kosten können den Grundeigentümern des ZEV angelastet werden. Die Messung (und Abrechnung) der Verbraucher innerhalb des ZEV ist nicht Sache des Verteilnetzbetreibers. Der ZEV regelt das selbst und kann Dritte damit beauftragen. Das Innenverhältnis kann der ZEV beispielsweise in einem Reglement regeln, das als Addendum dem Miet-/Pachtvertrag beigelegt wird.

Es ist ein Unterschied, ob ein ZEV gleich von Anfang an in komplett neu vermieteten Liegenschaften errichtet wird oder ob eine solche in Liegenschaften mit fortlaufenden Miet- bzw. Pachtverträgen eingerichtet wird. Im zweiten Fall dürfen bestehende Mieter/Pächter wählen, ob sie dem ZEV beitreten wollen. D.h. der Eigentümer / Vermieter muss das Einverständnis der bestehenden Mieter/Pächter einholen. Falls nicht alle Mieter/Pächter dem ZEV beitreten, werden letztere weiterhin direkt vom VNB bzw. bisherigen Lieferanten versorgt. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Messinstallation haben.

Es ist empfehlenswert, die Messinstallation so zu gestalten, dass einzelne Verbrauchsstätten ohne grosse Anpassungen bei der Messinstallation aus dem ZEV austreten können, beispielsweise, wenn sie in den offenen Strommarkt wechseln wollen oder wenn der ZEV aufgelöst wird.

p.m.

Sog. Eigenverbrauchsgemeinschaften waren auch schon unter dem bisherigen Gesetz möglich. Allerdings wurden dabei die Teilnehmenden einzeln direkt vom VNB gemessen und versorgt und die Bündelung zur Strombeschaffung am Markt war nicht möglich.

Zur besseren Abgrenzung gegenüber den Eigenverbrauchsgemeinschaften nach altem Recht, wurde ab 1. Januar 2018 neu im Gesetz der Ausdruck «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» verwendet.

Adresse Absender Eigenverbrauchsgemeinschaft

Adresse Empfänger Verteilnetzbetreiber (das lokale Elektrizitätswerk)

Ort, Datum

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch – Mitteilung an den Verteilnetzbetreiber EW xyz

An der ZEV-Adresse bestehend aus der Liegenschaft / den Liegenschaften xxx des Eigentümers / der Eigentümer yyy wird per 01.XX.20XX ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch eingerichtet (nachfolgend ZEV).

Der ZEV wird vertreten durch

Frau / Herr Muster

Strasse Nr., PLZ Ort

Achtung: Betriebsaufnahme des ZEV ab dem 01.XX.20XX: Auf Anfang eines Monats, mindestens drei Monate nach dem Datum der Mitteilung
--

(Bei Neuvermietungen)

Zum ZEV gehören sämtliche Verbrauchsstätten der Liegenschaften xxx.

(Bei bestehenden Mietverhältnissen, für jene Mieter, die dem ZEV angehören wollen)

Zum ZEV gehören folgende Verbrauchsstätten:

Name, Adresse Mieter 1

Name, Adresse Mieter 2

etc.

Die vorgenannten Verbrauchsstätten werden per Betriebsaufnahme des ZEV ab dem 01.XX.20XX durch den ZEV versorgt. Wir bitten Verteilnetzbetreiber EW xyz nach Absprache mit obgenannter ZEV-Vertretung allenfalls netzseitig und abrechnungstechnisch nötige Vorkehrungen zu treffen, damit der ZEV seinen Betrieb fristgerecht aufnehmen kann.

Grussformel

Unterschrift(en) der Eigentümer bzw. der bevollmächtigten Person(en) –Vollmacht beilegen!